

## **M 1: § 175 StGB und § 175a StGB (Strafgesetzbuch) in der Fassung vom 1. September 1935**

### **§ 175**

(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zu Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

### **§ 175a**

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

M 1 zit. nach William Schaefer: Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 128 (2009), S. 145-170, hier S. 145f.

## **M 2: § 175 StGB in der Fassung vom 15. Mai 1871**

### **§ 175**

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren<sup>1</sup> begangen wird ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

M 2 zit. © Deutsches Textarchiv; [http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/unknown\\_strafgesetzbuch\\_1870?p=56](http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/unknown_strafgesetzbuch_1870?p=56).

---

<sup>1</sup> Tieren.

**M 3: Historikertext zur Verschärfung des §175 durch die Nationalsozialisten**

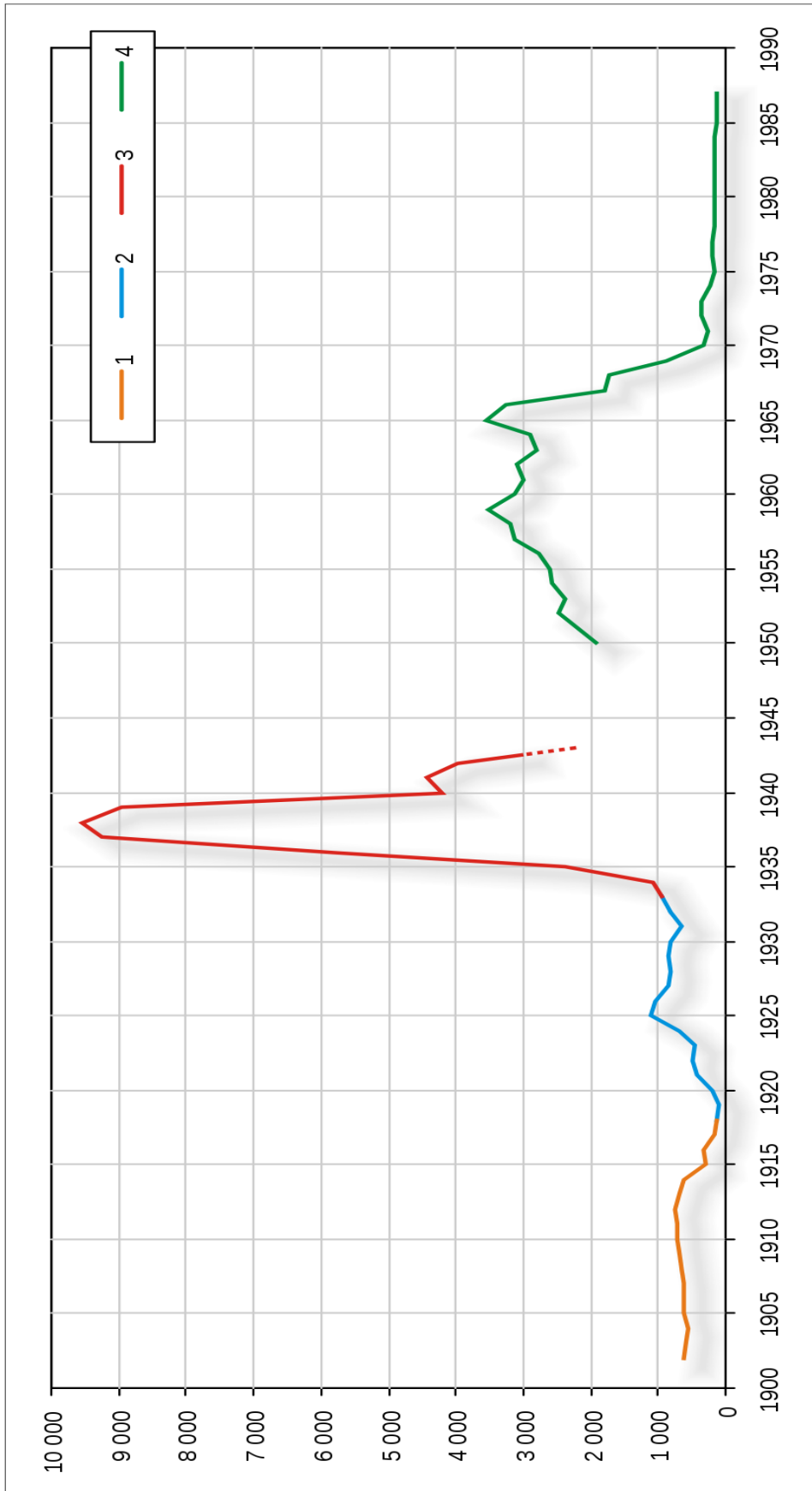
1935 erfolgte eine erhebliche Verschärfung des § 175 Strafgesetzbuch (StGB). Bis dahin waren ausschließlich beischlafähnliche Handlungen bestraft worden [...] und nicht gegenseitige Onanie. Nun waren sämtliche „unzüchtige“ Handlungen strafbar. Selbst wenn nur die geschlechtliche Lust erregt wurde, lag schon ein Gesetzesverstoß vor. Eine Berührung war nicht mehr erforderlich. Die Neufassung wurde mit der „sittlichen Gesunderhaltung des Volkes“ gerechtfertigt. Bei dieser Gesetzesänderung entschloss man sich jedoch auch dazu, lesbische Sexualität weiterhin straffrei zu lassen.

M 3 zit. nach William Schaefer: Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 128 (2009), S. 145-170, hier S. 145.

**Aufgaben:**

1. **Benenne** in einer Liste, was nach §§ 175 und 175a StGB seit 1935 als strafbare Handlung gilt (M 1).
2. **Vergleiche** § 175 StGB in seinen Fassungen vor und nach 1935 (M 1 und M 2). Beziehe in deinen Vergleich auch den Historikertext M 3 und die Statistik M 4 mit ein.

M 4: Verurteilungen nach § 175 (1902-1987)



© Wikipedia gemeinfrei  
[https://de.wikipedia.org/wiki/%C2%A7\\_175#/media/Datei:%C2%A7175\\_chart\\_of\\_convictions.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/%C2%A7_175#/media/Datei:%C2%A7175_chart_of_convictions.svg)